

trukht und gehenkht".

1) Die hier angeführten Namen s. in EA V 1, 504 (Nr. 381)

Kopie, vermutlich in der Zeit, als Beat Jakob II. Zurlauben Landvogt im Thurgau war und sich mit ähnlichen Problemen herumschlagen musste, entstanden. Das vorliegende Dokument entstammt übrigens der nämlichen Hand wie AH 4/8. AH 4, 20-21, 24

## 8

1600 Juli 13.

A

URTEILSSPRUCH, GEFAELT VON DEN ZU BADEN [AN DER JAHRRECHNUNG] VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER VII ORTE [VIII, AUSGENOMMEN BE], IN SACHEN STREIT DER STAEDTE WIL, FRAUENFELD UND STEIN AM RHEIN EINERSEITS UND DEN GERICHTSHERREN IM THURGAU ANDERSEITS

EA V 1, 1350 Art. 248

Die Tagsatzungsgesandten der oberwähnten Orte<sup>1</sup> tun kund: Am heutigen Tage sei Hans Falk, "Stattschreiber Zu Wyl im Thurgöw", vor ihnen erschienen und habe im Namen "seiner Herren Schultheiss und rät" daran erinnert, dass die letztjährige Jahrrechnungstagsatzung den drei Städten Wil, Frauenfeld und Stein am Rhein einen Abschied<sup>2</sup> habe ausfertigen lassen, demzufolge sie bei ihren alten Marktfreiheiten geschützt werden sollten. Als "damahlen ihre Gesandten heimkehrt und vermeint, ess wurde bey dissem Abscheid verbleiben, so werden doch seine herren bericht und verständiget, dass sithero die Grichtssherren undt ihre underthanen im Thurgöw vermessenlich aussgehn lassen, dass Jhr erlangter Abscheid Zum theill Jhnen nichtss schade, dan sie haben hernacher ein anderen und besseren Abscheid, der Jhnen undt ihren Underthanen nützlicher seye, ausbracht". Da nun aber seine Obrigkeit nicht wisse, "wie deshalb die sachen beschaffen, und wass gestalt disser Abscheid aussbracht worden seyn möchte", lasse diese durch ihn, Falk, anfragen, wie sie "sich [nun] vermög ihress Abscheidtss gegen Jhren Nachbaren im thurgöw ... halten und tragen sollen, dann so der Grichtssherren Abscheidt undt Erläuterung aller dingen Jhrem fürgeben nach in kräfte erkent und verbleiben [würde], müessen seine Herren ess geschehen lassen, wöllen unss in Namen unser Herren undt Oberen kein maass noch ordnung fürgeschriben haben; Und wan

disem allem also, wissen sich seine Herren Ihrer märchtenhalb undt aller gestaltsamme diser sachen gegen ihren Nachbarn im Thurgöw auch wohl zu halten, dan seine Herren nie gesinnet gesyn einiche neüwerungen fürzunemmen noch an Zufangen, wie auch noch, so ihre Nachbarn bey ihren alten bräuchen verbliben werden; Und wass nun Verkaufung Kornss, haberss undt anderss getraydtss betreffen thüe", habe man solches den Mandaten der Obrigkeit [gemeint der im Thurgau reg. Orten] zufolge "in die Statt auff freye märckht führen und daselbsten auf freyen marckht verkauffen müessen"; wo dies nicht geschehen, hätten die Fehlbaren bis dato stets mit Strafen rechnen müssen.

Im Anschluss an diese Ausführungen habe Falk die Bitte vorgebracht, man möge sie doch auch in Zukunft bei ihren alten Marktrechten schützen und zu diesem Zwecke den ihnen ausgestellten Abschied erneut bestätigen.

"Und nachdem wir Herren Schultheiss und rath Zu Wyl abgeordneten gesandten in seinem ferneren fürbringen genuesamblich angehört und verstanden, und dieweil wir unss der mehrtheill Orthen Gesandten noch wohl erinnern, wass gestalt den Grichtssherren im Thurgöw unser landtgraffschafft für ein Erlütterung über dissen Abscheid gegeben, welchess unss damahlen, auch noch, nit unbillich gedunkht hat: desshalben wir unss im Namen unser Herren undt Oberen dess erlütteret undt Erkent":

Dass man nach wie vor voll und ganz zum 99er Abschied und den bei dieser Gelegenheit gegebenen Erläuterungen stehe und auch gewillt sei, diese in die Tat umzusetzen.

Dessen zu Urkund habe der Landvogt von Baden, Anton von Erlach, des Rats zu Bern, "im Namen unser aller" sein Siegel "hierunder in disem Abscheid getrückht".

1) Die hier nicht namentlich genannten Gesandten s. in EA V 1, 545 (Nr. 414)

2) s. AH 4/7, wo sich auch die Namen der weiter unten zitierten, jedoch nicht namentlich aufgeführten Gesandten der 3 Städte finden.

---

Kopie, vermutlich in der Zeit, als Beat Jakob II. Zurlauben Landvogt im Thurgau war und sich mit ähnlichen Problemen herumschlagen musste, entstanden. Das vorliegende Dokument entstammt übrigens der nämlichen Hand wie AH 4/7. AH 4, 27-28